

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen
vom 3. März 2017**

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-H

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2017 um 2,0 v.H. mindestens aber um 75 Euro und
- b) ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-H BBiG und nach dem TVA-H Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-H werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und
- b) ab 1. Februar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro.

Die Forderung nach einem Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro pro Ausbildungsjahr ist damit abgegolten.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich die

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H,
- b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage D zum TV-H,
- c) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und
- d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-H

ab 1. März 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Februar 2018 um weitere 2,2 v.H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-H beträgt für

- a) vor dem 1. März 2017 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H.
- b) vor dem 1. Februar 2018 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen für Beschäftigte/Fachkräfte

1. Stufengleiche Höhergruppierung

- a) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 6 einer der Entgeltgruppen 1 bis 8 in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten der Stufe 5 zugeordnet; ab dem 1. Januar 2018 erfolgen diese Höhergruppierungen stufengleich. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren

Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung:

¹Sobald eine landesarbeitsgerichtliche oder höhergerichtliche Entscheidung die Regelung zur stufengleichen Höhergruppierung in einem Tarifvertrag, insbesondere in einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, für unwirksam erachtet, gilt Folgendes:

²§ 17 Absatz 4 TV-H gilt ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung ohne Berücksichtigung der Ausschlussfristen nach § 37 TV-H rückwirkend mit Wirkung zum 1. März 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 wieder, sofern und solange keine rechtskräftige BAG-Entscheidung die stufengleiche Höhergruppierung als rechtmäßig erachtet. ³Ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 17 Absatz 4 TV-H aufzunehmen. ⁴Eine Rückforderung von etwaig zu viel gezahltem Entgelt für die Zeit der Geltung von § 17 Absatz 4 TV-H in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 erfolgt bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht. ⁵Etwaige Ansprüche Dritter, die entsprechend der gerichtlichen Feststellung durch § 17 Absatz 4 TV-H in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 diskriminiert wurden, sind verfallen bzw. verfallen, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Land Hessen schriftlich geltend gemacht wurden. ⁶Hat das Land Hessen die Anspruchserfüllung schriftlich abgelehnt oder sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs erklärt, so ist der Anspruch erloschen, wenn er von den Beschäftigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht worden ist. ⁷Ansprüche, die dem Mindestlohngesetz unterliegen, sind nicht von den Ausschlussfristen erfasst.

- b) Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TV-H. Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TV-H der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Beträgt das Tabellenentgelt weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugordnet. Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

2. Einführung einer Fachkräftezulage in § 18 TV-H

„§ 18 Fachkräftezulage

¹Zur Gewinnung oder Bindung von Beschäftigten nach Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2, Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4 und Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 kann diesen Beschäftigten über § 16 Absatz 5 hinaus eine weitere Zulage als **Fachkräftezulage** in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 gezahlt werden. ²Die Regelung ist befristet und tritt mit Inkrafttreten einer Neuregelung des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2, Abschnitts 11 Unterabschnitt 1 bis 4 oder des Abschnitts 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A insgesamt ohne Nachwirkung außer Kraft.“

3. Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-H)

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-H)

- a) ¹In der Anlage B zum TV-H wird in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppe 13 Ü) eine neue Stufe 6 mit folgenden Beträgen eingefügt (eine Dynamisierung zum 1. Februar 2018 findet nicht statt):

Entgeltgruppe	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
15	6.288,07	6.380,99
14	5.742,92	5.827,79
13 Ü	5.742,92	5.827,79
13	5.387,94	5.467,57
12	5.273,85	5.351,79
11	4.798,44	4.869,36
10	4.462,50	4.528,45
9	3.943,21	4.001,49

²Die Stufe 6 wird nach einer Laufzeit (§ 16 Absatz 3 Satz 1 TV-H) von fünf Jahren in Stufe 5 erreicht. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 oder der individuellen Endstufe (Stufe 5+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- b) ¹Bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4

- ab 1. Januar 2018 um 53,50 Euro
- ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,50 Euro.

²Eine Dynamisierung zum 1. Februar 2018 findet nicht statt. ³Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder der individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

- c) Mit Erreichen der Stufe 6 bzw. des Anspruchs auf die Zulage in Stufe 4 gilt § 12 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-H entsprechend.

- d) Zu § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-H:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.543,20 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6

- vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um 115,13 Euro,
- ab 1. Oktober 2018 um 30,26 Euro.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13

- vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018 um 120,37 Euro,
- ab 1. Oktober 2018 um 40,75 Euro.“

4. Freifahrtberechtigung

Die Beschäftigten erhalten ab dem 1. Januar 2018 eine Freifahrtberechtigung.

Wesentliche Regelungsinhalte sind:

Nutzung der Leistungen im Nah- und Regionalverkehr Bereich des Landes Hessen für alle Landesbeschäftigten, einschließlich Auszubildende des Landes Hessen, unabhängig von der Strecke Wohnort- Dienort inkl. der gängigen Mitnahmeregelung im Rahmen der geltenden Tarifbestimmung der Verkehrsverbünde;

- die Freifahrtberechtigung ist unentgeltlich für die Landesbeschäftigten, einschließlich Auszubildende des Landes Hessen;
- der Nachweis der Nutzungsberechtigung soll durch den Dienstaussweis erfolgen;
- der geldwerte Vorteil wird durch das Land Hessen pauschal versteuert. Eine Sozialversicherungspflicht entsteht dadurch nicht.

Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet und tritt zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft. Das Land Hessen beabsichtigt, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Freifahrtberechtigung über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern.

5. Prozessvereinbarung über Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-H

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-H unter Berücksichtigung der Entwicklung im übrigen öffentlichen Dienst fortzuführen.

Die Verhandlungen sollen im Jahr 2018 abgeschlossen sein, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der geeinten Änderungen entschieden werden kann.

III. Sonstiges Tarifrecht

1. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

- a) Entgeltgruppen 8 bis 11 des Teils II Abschnitt 19 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H:

Beschäftigte dieser Entgeltgruppen erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage E zum TV-H.

- b) Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 19 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-H:

Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 12 der Anlage E zum TV-H.

- c) Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 19 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-H:

Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 14 der Anlage E zum TV-H.

- d) Entgeltgruppen 8 und 9 des Teils II Abschnitt 19 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-H:

Beschäftigte dieser Entgeltgruppen erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage E zum TV-H.

Gegebenenfalls zustehende andere Entgeltgruppenzulagen werden von den Buchstaben a bis d nicht berührt.

- e) In Anlage E Abschnitt I werden folgende Nummern 12 bis 14 eingefügt:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
„12	100,00
13	80,00
14	50,00“

2. Beschäftigte in der Pflege

- a) In Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage A zum TV-H) wird bei nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe KR 7a der Zusatz „(keine Stufe 1, Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2)“ eingefügt:
- Abschnitt 1 Unterabschnitt 3,
 - Fallgruppe 1 in Abschnitt 2.
- b) In Anlage C (Entgelttabelle für Pflegekräfte) zum TV-H wird in der Entgeltgruppe KR 7a die Stufe 1 gestrichen.

3. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

§ 19 TVA-H BBiG und § 18a TVA-H Pflege werden ab dem 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

4. Urlaubsanspruch für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-H BBiG und TVA-H Pflege sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach TV Prakt-H wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche auf 29 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

5. Familienheimfahrten für Auszubildende

§ 11 Satz 2 TVA-H BBiG und TVA-H Pflege wird wie folgt gefasst:

„²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge).“

6. Erstattungsleistungen bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

§ 10 TVA-H BBiG wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet. ²Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. ³Leistungen Dritter sind anzurechnen. ⁴Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.“

7. Übergangsversorgung Justizvollzug

Unter Bezugnahme auf die Eckpunktevereinbarung vom 15. April 2015 wird § 47 Nr. 3 TV-H wie folgt neu gefasst:

„Nr. 3

Zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Übergangszahlung

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Justizvollzugs mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Krankenpflagedienst endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, im Werk- oder im Krankenpflagedienst in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. ³Bei einer kürzeren Beschäftigung als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um einen Monat für jedes fehlende Beschäftigungsjahr vermindert. ⁴Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt zu erklären.
- (2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bzw. 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. ²Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ³Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (3) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. Juni 2017 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. ²Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. Juni 2017 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.
- (4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.“

8. Anhebung der Vollzugszulage

- a) ¹Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamtinnen und Beamte des Landes als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. ²Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen. ⁴Die Vollzugszulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- b) Die Vollzugszulage nach Buchstabe a vermindert sich, wenn für denselben Zeitraum

- aa) eine Wechselschicht- oder Schichtzulage bei den nach Teil I oder II der Entgeltordnung zum TV-H eingruppierten Beschäftigten zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- bb) eine Wechselschichtzulage bei den nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H eingruppierten Beschäftigten zusteht, um 25,56 Euro;
- cc) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H zusteht, um 46,02 Euro,
- dd) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des TV zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT zusteht, um 15,34 Euro,
- ee) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) zusteht, um 15,34 Euro;

in den Fällen der Doppelbuchstaben cc und dd beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 46,02 Euro.

- c) Die Fortgeltung der bisherigen tarifvertraglichen Regelungen
 - §§ 6 und 8 Absatz 2 TV über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 sowie
 - Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975wird aufgehoben.
- d) Soweit Beschäftigte am 3. März 2017 nach der bisherigen Tarifregelung Anspruch auf einen höheren Betrag haben als nach der Neuregelung, wird ihnen der bisherige Betrag fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird.

9. Befristete Arbeitsverhältnisse

Die Tarifvertragsparteien werden möglichst im zweiten Quartal 2017 die Gespräche im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Befristungspraxis des Landes Hessen im Hochschulbereich unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst fortsetzen.

Die Gespräche zur Befristungspraxis im Schulbereich werden fortgesetzt.

10. Ärztliche Untersuchung

In § 3 Absatz 5 TV-H wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.“

§ 42 Nr. 2, § 43 Nr. 2 TV-H sowie § 4 Absatz 2 TVA-H BBiG, § 4 Absatz 2 TVA-H Pflege und § 4 Absatz 1 TV Prakt-H werden entsprechend angepasst.

11. Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Neueinstellung in der Entgeltgruppe 9

Es wird folgende Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-H eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3:

Für Arbeitsverhältnisse, die gemäß Absatz 3 Satz 2 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von insgesamt mindestens sechs Jahren.“

Die §§ 40 Nr. 5 und 44 Nr. 2a TV-H werden entsprechend angepasst.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgende Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2 Satz 3:

„Die Frage der Entzerrung der Entgeltgruppe 9 wird Gegenstand der Verhandlungen zur Entgeltordnung zum TV-H nach Nummer II. 5. sein.“

12. Verbot der Vollverschleierung

Dem § 3 Absatz 1 TV-H wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

Weiterhin ist dieser Satz den folgenden Regelungen hinzuzufügen:

- als Satz 3 in § 40 Nr. 2 zu § 3 – Nr. 1 TV-H,
- als Satz 3 in § 42 Nr. 2 zu § 3 Absatz 1 TV-H,
- als Satz 2 in § 5 Absatz 1 TVA-H BBiG;

die Überschrift wird wie folgt geändert:

„**Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht**“,

- als Satz 2 in § 5 Absatz 1 TVA-H Pflege;

die Überschrift wird wie folgt geändert:

„**Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht**“,

- als Satz 2 in § 5 Absatz 1 TV Prakt-H;

die Überschrift wird wie folgt geändert:

„**Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung**“

13. Verbesserungen im Bereich Familie und Beruf

- a) Stufenlaufzeit im Falle von Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von nahen Angehörigen

Beurlaubungszeiten zur Kinderbetreuung oder Pflege von nahen Angehörigen, die über eine Dauer von drei Jahren hinausgehen, führen nicht mehr zu einer Rückstufung, sondern hemmen lediglich die Stufenlaufzeit.

- b) Jahressonderzahlung bei Pflege von nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz
Im Falle der vollständigen bzw. teilweisen Freistellung zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Pflegezeit in Anspruch genommen wird, die Jahressonderzahlung nicht vermindert.

14. Tarifpflege

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, Gespräche über die Fortentwicklung des Tarifrechts, insbesondere hinsichtlich der Anpassung des Urlaubsrechts und Dienstkleidungsvorschriften, zu führen.

15. Redaktionelle Anpassung des § 28a Absatz 1 und 2 TVÜ-H

§ 28a Absätze 1 und 2 TVÜ-H werden mit Wirkung zum 1. Juni 2017 aufgehoben.

IV. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 3. März 2017, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen

Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

V. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

VI. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Nummern II. 1. (stufengleiche Höhergruppierung), 2. (Fachkräftezulage), III. 1. (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), 2. (Beschäftigte in der Pflege), 8. (Vollzugszulage), 12. (Verbot der Vollverschleierung): 1. März 2017

Nummern III. 6. (Erstattungsleistungen bei Ausbildungsmaßnahmen), 7. (Übergangsvorsorge Justizvollzug): 1. Juli 2017

Nummern II. 3. (Einführung der Stufe 6), 4. (Freifahrtberechtigung), III. 13. (Verbesserungen im Bereich Familie und Beruf): 1. Januar 2018

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 31. Dezember 2018.

VII. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 7. April 2017.

Dietzenbach, den 3. März 2017

(Peter Beuth)
Land Hessen

(Wolfgang Pieper)
ver.di

(Willi Russ)
dbb beamtenbund und tarifunion

(Andreas Gehrke)
GEW

(Karola Stötzel)
GEW

(Michael Schmitt)
IG BAU

(Andreas Grün)
GdP